



Jahresbericht 2022

Inhaltsverzeichnis



	Seite
Vorwort	3
Gerichtsbezirk	4
Aufgaben der Sozialgerichte	5
Gerichtsleitung	6
Was kostet die Sozialgerichtsbarkeit?	7
Personal	8
Altersstruktur	9
Schwerbehinderte und Gleichgestellte	10
Präsidium	11
Ehrenamtliche Richterinnen und Richter	12
Statistik	13 - 24
Eingänge und Erledigungen	14
Bestand	15
Nach Arbeitskraftanteilen	16
Eingänge nach Fachgebieten	17
Eingänge / Erledigungen / Bestand (Erläuterungen)	18
Eingangsentwicklung SGB II („Hartz IV“)	19
Eingangsentwicklung SGB II (Erläuterungen)	20
Ausgang der Klageverfahren	21
Ausgang der Verfahren nach dem SGB II („Hartz IV“)	22
Verfahrensdauer (Klageverfahren)	23
Entscheidungen	24

	Seite
Schwerpunkte der Rechtsprechung 2022	25 – 38
Grundsicherung für Arbeitsuchende	26 – 27
Krankenversicherung	28 – 29
Kassenarztrecht	30
Rentenversicherung	31
Schwerbehinderten- und Versorgungsrecht	32
Sozialhilfe/Asylbewerberleistungsgesetz	33
Unfallversicherung	34
Arbeitslosenversicherung	35
Pflegeversicherung	36
Elterngeld, Erziehungsgeld und Kinderzuschlag	37
Einzelthemen	38
Gerichtsgebäude des Sozialgerichts	39
Elektronischer Rechtsverkehr	40-41
Gesundheitsmanagement	42
Impressum	43

Vorwort



Bestanden zu Beginn des Jahres 2022 noch pandemiebedingte Einschränkungen fort, konnten sich die Geschäftsabläufe mit dem Fortfall der Auflagen nach und nach normalisieren. Aufgrund der gewonnenen Erfahrungen und der getroffenen Maßnahmen (u.a. detailliertes Hygiene- und Lüftungskonzept) konnte der Rechtsprechungsauftrag trotz der gerade in der ersten Jahreshälfte noch bestehenden Einschränkungen erfüllt werden. Im Bereich der Eingangsbelastung ist im Jahre 2022 - entsprechend der landesweiten Entwicklung - ein Rückgang zu verzeichnen, was zu einem weiteren Bestandsabbau genutzt werden konnte. Der Rückgang der Eingänge betrifft vor allem den Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Ob es - gerade im Bereich der sozialversicherungsrechtlichen Leistungen (insbesondere im Bereich der Unfallversicherung) - künftig zu einem deutlichen Anstieg der Eingänge kommt, bleibt abzuwarten. Im Bereich der Krankenversicherung ist die Eingangsbelastung hingegen - insbesondere aufgrund von Abrechnungsstreitigkeiten - gegenüber den beiden Vorjahren leicht erhöht.

Im Jahr 2022 gingen 10.396 neue Verfahren bei dem Sozialgericht Duisburg ein. Dies bedeutet einen Rückgang der Eingänge von ca. 5,55 % gegenüber dem Vorjahr (11.007), wobei der Großteil auf reduzierte Eingänge im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende zurückzuführen ist. Bei in anderen Rechtsgebieten den üblichen Schwankungen unterworfenen Eingangszahlen besteht somit weiter ein großes Bedürfnis nach sozialrechtlichem Rechtsschutz. Die Erfolgsquote der Klagen sowie der Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz insgesamt liegt bei ca. 38 %.

In 2022 konnten 11.121 Klageverfahren und Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zum Abschluss gebracht und der Bestand von 13.479 Verfahren am 31.12.2021 um ca. 5,3 % auf insgesamt 12.764 Verfahren am 31.12.2022 reduziert werden. Nach wie vor machen Abrechnungsstreitigkeiten zwischen Krankenhausträgern und Krankenkassen einen erheblichen Teil der Eingänge im Krankenversicherungsrecht („KR“) aus.

Bernd Gregarek
Präsident des Sozialgerichts

August 2023



Das Sozialgericht Duisburg ist eines von acht Sozialgerichten in Nordrhein-Westfalen. Es ist örtlich zuständig für die Städte Duisburg, Essen, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen sowie für die Kreise Kleve und Wesel. Das Sozialgericht Duisburg ist damit für **ca. 2,3 Millionen** Einwohner das örtlich zuständige Sozialgericht.





Die Sozialgerichte sind im Allgemeinen zuständig für Rechtsstreitigkeiten über gesetzliche Sozialleistungen.

- Krankenversicherung
- Pflegeversicherung
- Rentenversicherung
- Unfallversicherung
- Arbeitslosenversicherung
- Grundsicherung für Arbeitsuchende
- Schwerbehindertenrecht
- Soziales Entschädigungsrecht (z.B. Kriegsopferversorgung, Opferentschädigung)
- Sozialhilfe und Asylbewerberleistungsrecht
- Vertragsarztrecht
- Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte
- Bundeselterngeldgesetz



Präsident des Sozialgerichts: **Bernd Gregarek**

Vizepräsident des Sozialgerichts: **Andreas Ostheimer**

Weitere Aufsicht führende Richterin: **Dina Schneider**

Weitere Aufsicht führende Richterin: **Daniela Schulze-Hagenow**

Weiterer Aufsicht führender Richter: **Stefan Jurisch**

Geschäftsleitung:

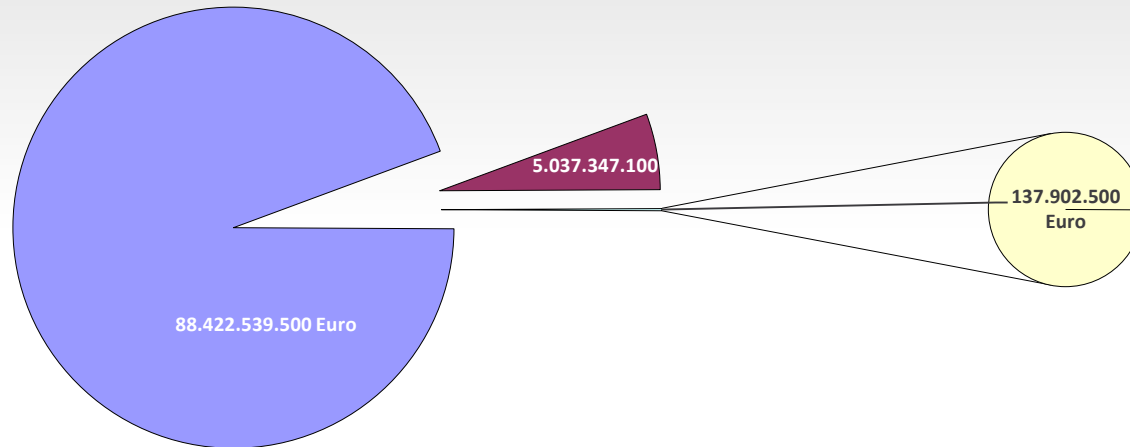
Regierungsrat: **Mike Leygraf**

Regierungsamtfrau: **Julia Mathews**

Was kostet die Sozialgerichtsbarkeit?



Haushaltsentwurf NRW 2022, Finanzministerium NRW



■ Gesamt-Haushalt ■ Justiz-Haushalt ■ Haushalt-Sozialgerichtsbarkeit



46 Richter*innen

- insgesamt 18 in Teilzeit (39,13 %)
- 33 Richterinnen (71,74 %)

61 Mitarbeiter*innen

- insgesamt 24 in Teilzeit (39,34 %)
- 47 Mitarbeiterinnen (77,05 %)

davon

16 Beamt*innen

- insgesamt 4 in Teilzeit (25 %)
- 10 Beamtinnen (62,50 %)

Stand: 01.01.2023



Richter*innen

Durchschnittsalter: 45,85 Jahre

Älter als 55 Jahre: 26,09 %

Mitarbeiter*innen

Durchschnittsalter: 46,78 Jahre

Älter als 55 Jahre: 34,43 %

davon

Beamt*innen

Durchschnittsalter: 43,38 Jahre

Älter als 55 Jahre: 25,00 %

Stand: 01.01.2023



Schwerbehinderte und Gleichgestellte

Insgesamt 15 Schwerbehinderte bzw. Gleichgestellte

davon

6 Richter*innen

9 Mitarbeiter*innen

Anteil der Schwerbehinderten insgesamt: 12,20 %

Stand: 01.01.2023



Das Präsidium ist ein gerichtliches Selbstverwaltungsorgan. Neben dem Präsidenten des Gerichts, der stets Vorsitzender des Präsidiums ist, gehören ihm gewählte Richter*innen an.

Die wesentliche Aufgabe des Präsidiums ist der Beschluss des **Geschäftsverteilungsplanes**. Dieser wird jeweils zu Jahresbeginn erstellt. Im Geschäftsverteilungsplan wird die personelle Besetzung der Spruchkörper, also der einzelnen Kammern des Gerichts, festgelegt und werden die Rechtsprechungsaufgaben des Gerichts auf die einzelnen Spruchkörper verteilt.

Quelle: Richterfibel OLG Hamm

Präsidium SG Duisburg

- **PräsSG Gregarek**
- **Ri´inSG Bremme**
- **Ri´inSG Fahr**
- **RiSG Gölz**
- **RiSG awAfR Jurisch**
- **Ri´inSG Neumann**
- **RiSG Dr. Zitzen**

Stand: 31.12.2022

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter



In allen drei Instanzen der Sozialgerichtsbarkeit wirken ehrenamtliche Richter/Richterinnen mit. Die Rechtsfindung liegt also nicht allein in den Händen der Berufsrichter mit juristischer Ausbildung. Damit soll die Verbindung zwischen Rechtsprechung und gesellschaftlicher Wirklichkeit gefördert werden. Die ehrenamtlichen Richter haben dieselben Rechte und Pflichten wie die Berufsrichter. Sie sind ebenfalls unabhängig und frei von Weisungen. Bei der Abstimmung unter den Richtern haben sie das gleiche Stimmrecht wie die Berufsrichter.

Sie werden für die Dauer von fünf Jahren berufen. Danach können sie erneut berufen werden. Die Berufung erfolgt aufgrund von Vorschlagslisten. Diese Listen werden von Vereinigungen aufgestellt, die jeweils einen Bezug zu dem Gebiet des Sozialrechts haben, auf dem die ehrenamtlichen Richter tätig werden sollen.

Am Sozialgericht Duisburg tätig:

466 ehrenamtliche Richterinnen und Richter davon

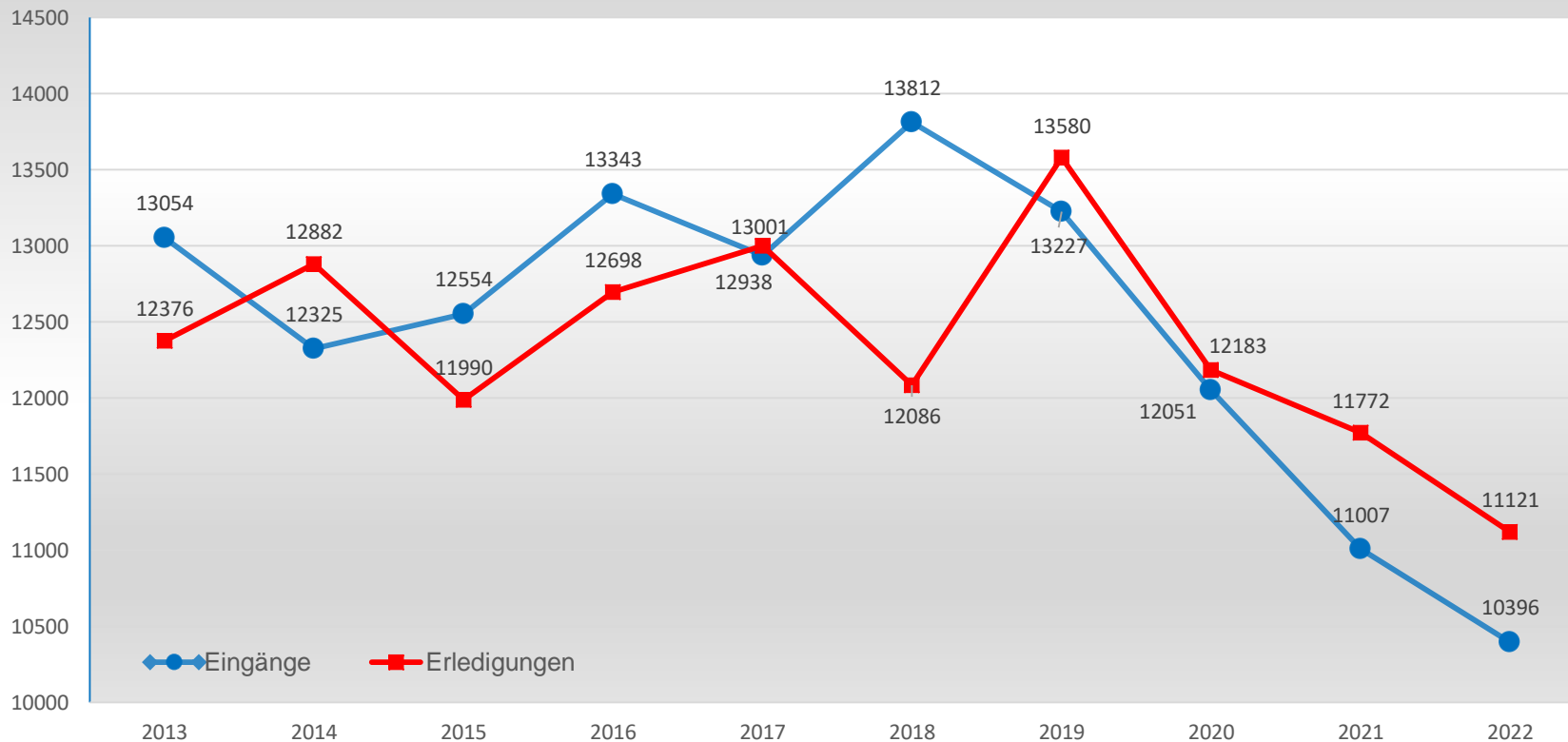
- 201 arbeitgeberseitig benannte Richterinnen und Richter
- 218 Arbeitnehmer/Versicherte
- 47 Kreisen und kreisfreien Städten
- 294 Richter
- 172 Richterinnen (36,90 %)

Stand: 01.01.2023

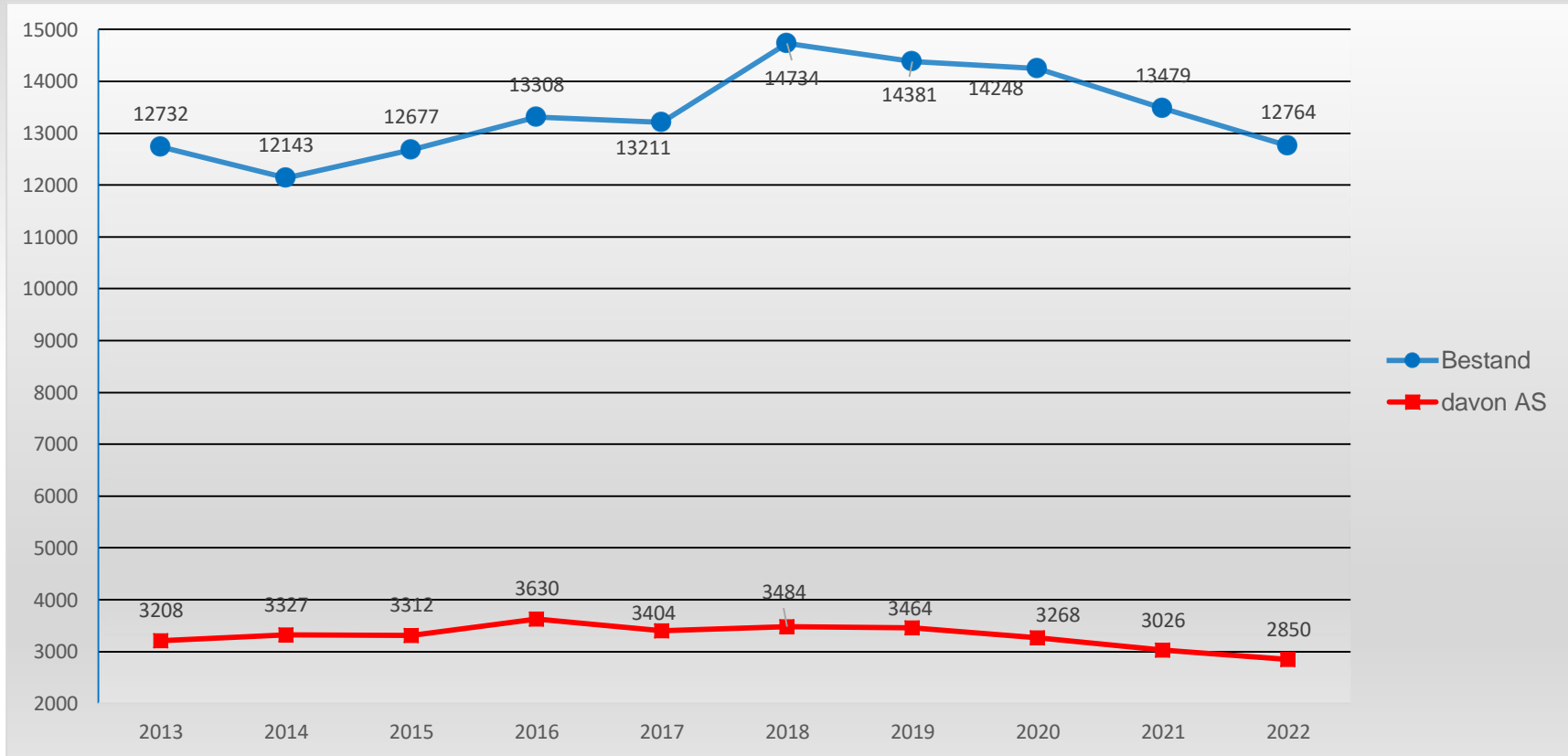


Statistik

Eingänge und Erledigungen

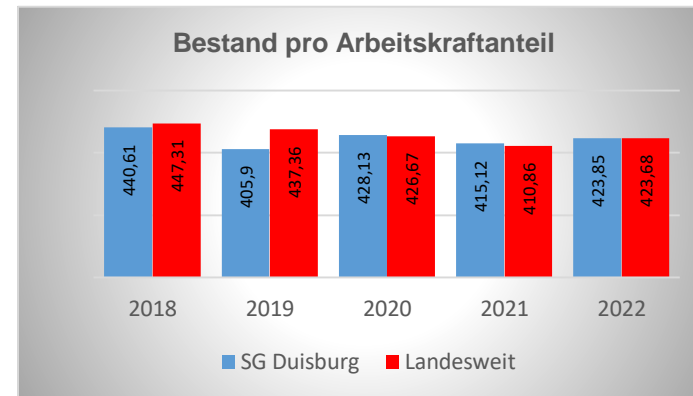
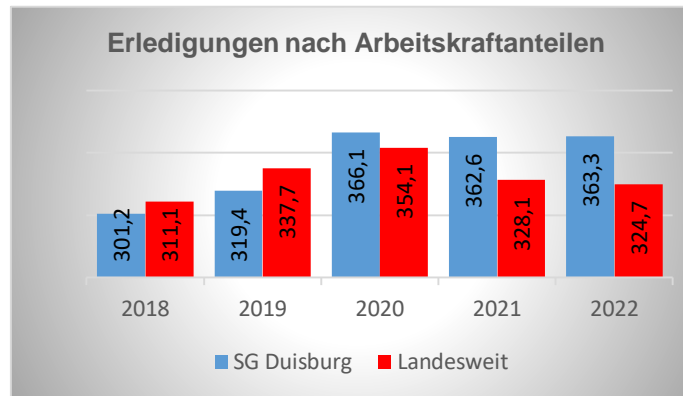
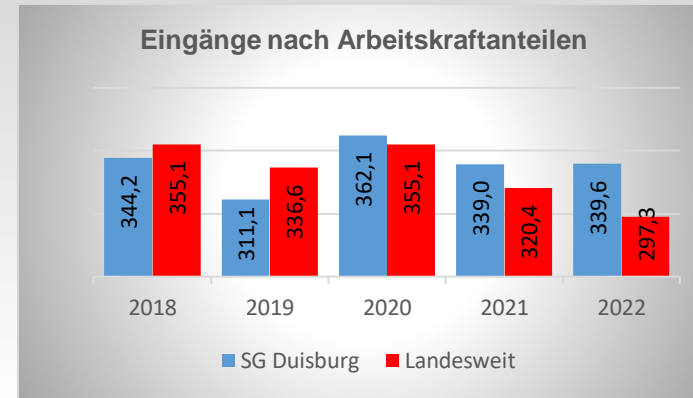
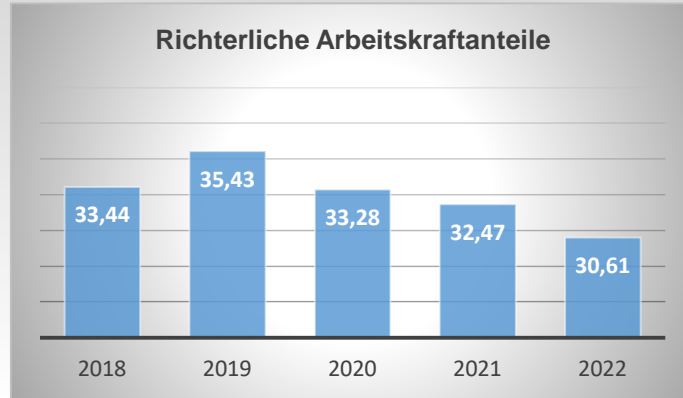


Bestand



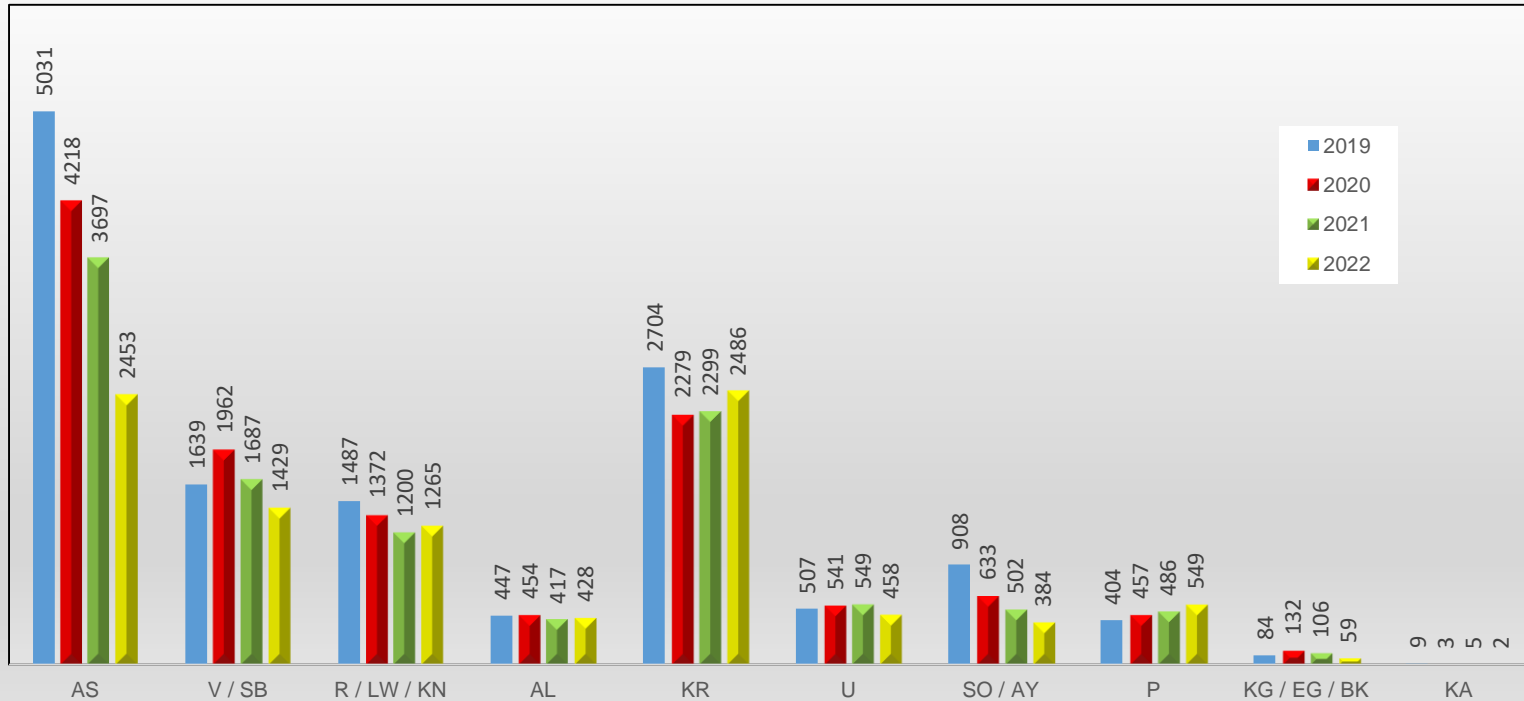
Quelle: Bundesstatistik 31.12.2022

Eingänge, Erledigungen und Bestand nach Arbeitskraftanteilen





Eingänge nach Fachgebieten



Quelle: Bundesstatistik 31.12.2022



Mit 10.396 neuen Verfahren (9.535 Klagen und 861 Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz) sind die **Eingänge** insgesamt um 5,55 % gegenüber dem Vorjahr (11.007) gefallen. Dabei ist die Zahl der Klageverfahren gegenüber 10.146 Verfahren im Vorjahr um 6,03 % gefallen und die Zahl der Anträge auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gegenüber 2021 (861) in 2022 gleich geblieben.

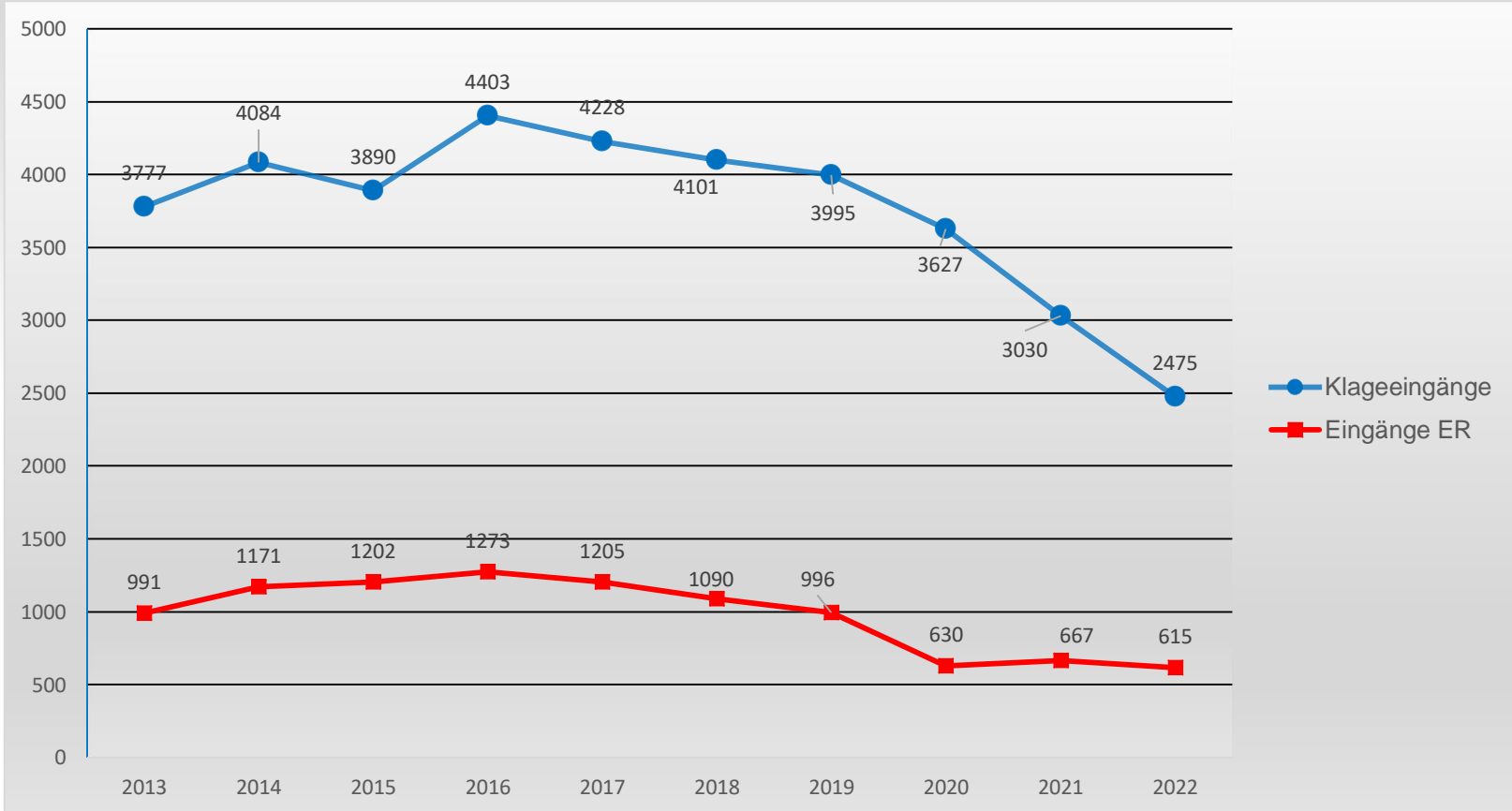
Die Geschäftsentwicklung wird wie in den Vorjahren wesentlich durch die weiterhin hohen Eingänge im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II - Fachgebietskennzeichnung: "AS") geprägt. Hinzu kommen Eingänge im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung ("KR"), **die sich zwar gegenüber den Vorjahren leicht rückläufig darstellen, sich aber weiterhin auf hohem Niveau bewegen**. Während im Jahr 2021 in diesem Bereich noch 2.299 Verfahren eingegangen waren, stieg die Zahl im Jahr 2022 um 257 Verfahren und damit um 11,18 % auf 2.556 Verfahren.

Die Zahl der **Erledigungen** ist um 5,53 % gegenüber dem Vorjahr (11.772) gefallen. Insgesamt wurden 11.121 Verfahren erledigt.

Der **Bestand** verringerte sich von 13.479 Verfahren am 31.12.2021 um 5,3 % auf insgesamt 12.764 Verfahren.

Stand: 31.12.2022

Eingangsentwicklung SGB II („Hartz IV“)



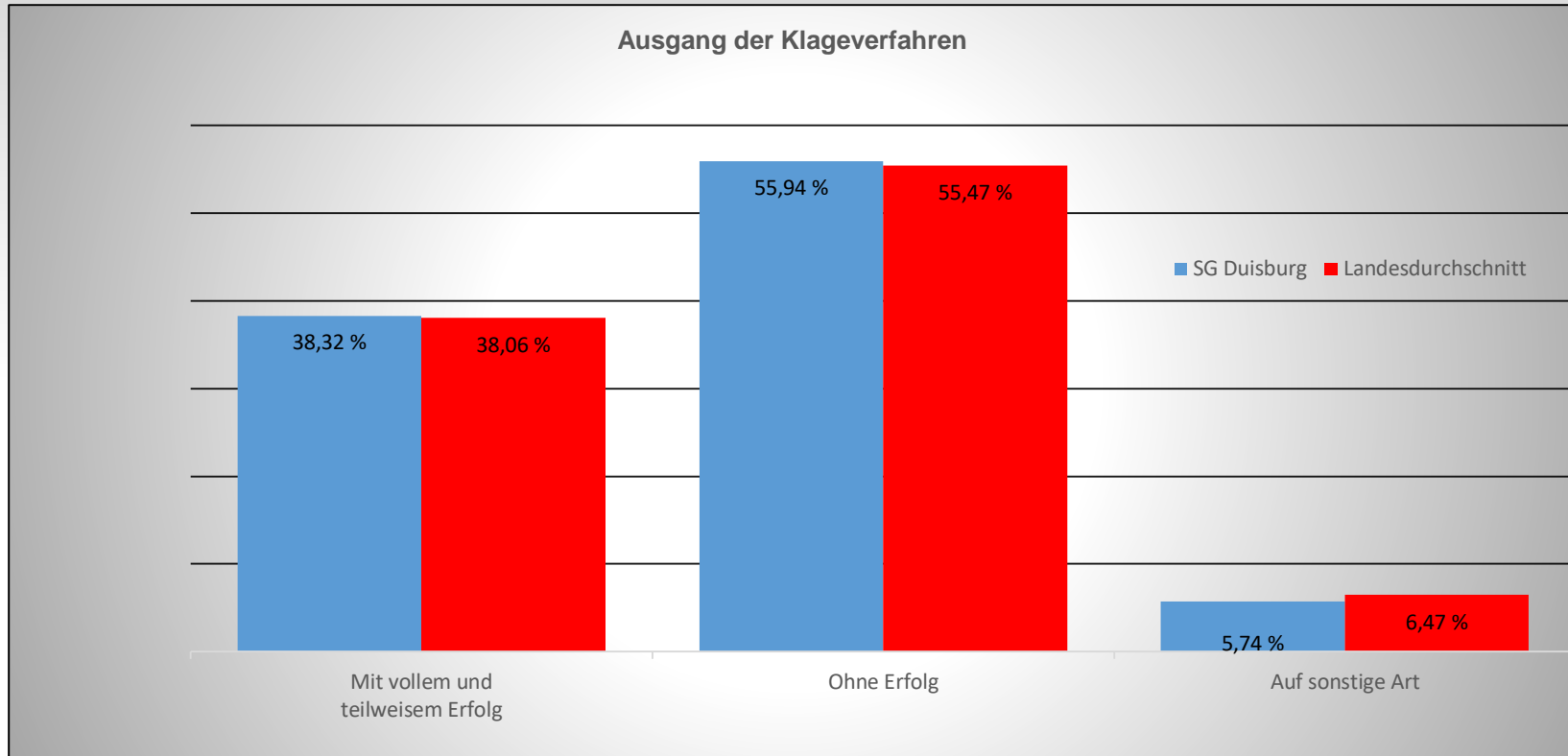


Die Eingangszahlen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) sind im Jahr 2022 um 16,42 % zurückgegangen, aber auf hohem Niveau geblieben. Insgesamt gingen im Jahr 2022 3.090 neue (2021: 3.697) Verfahren ein. Bezogen auf alle **Eingänge** beim Sozialgericht Duisburg im Jahr 2022 (10.396 Verfahren) entfallen auf dieses Fachgebiet jedoch weiterhin 29,72 % (2021: 33,59 %).

Bei den **Klageverfahren** verringerten sich die Eingangszahlen von 3.030 im Jahr 2021 auf 2.475 Verfahren im Jahr 2022 und damit um 18,32 %.

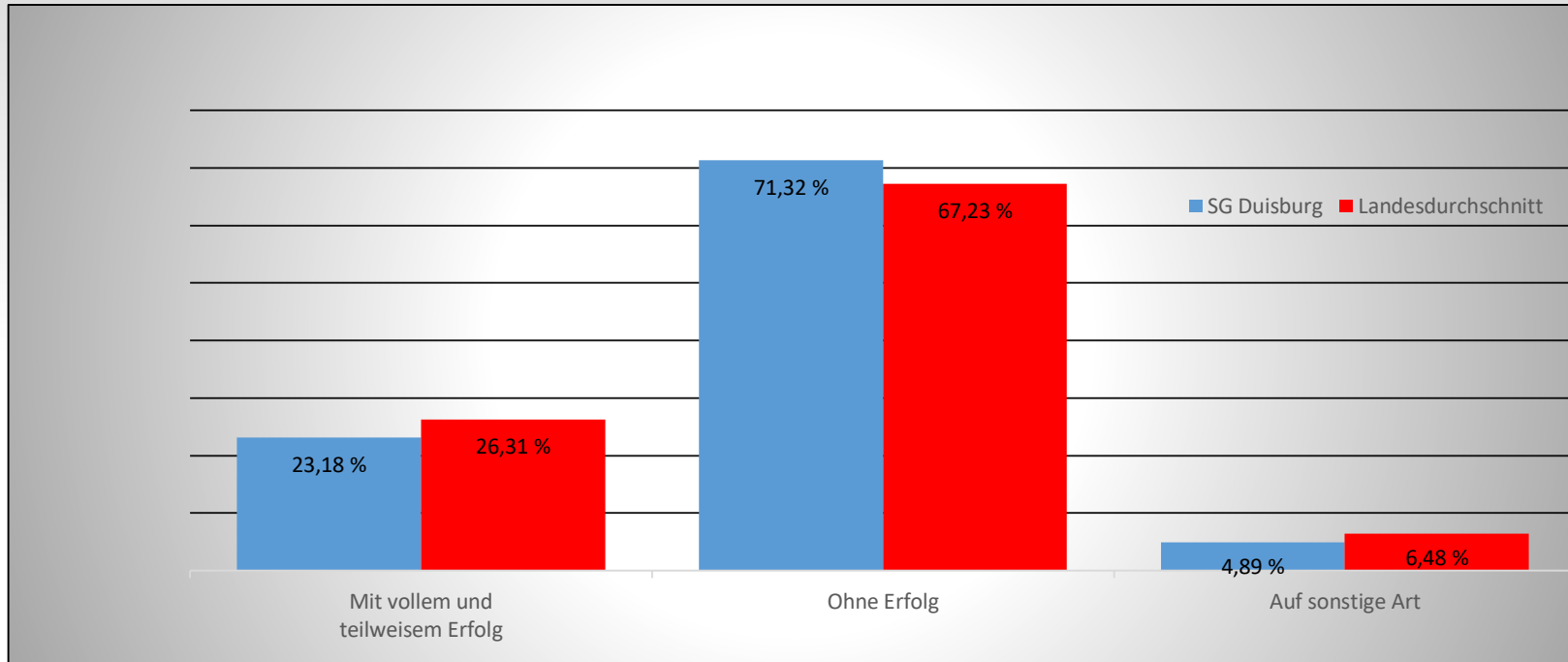
Im **einstweiligen Rechtsschutz** (Eilverfahren) sind die Verfahren von 667 Verfahren in 2021 auf 615 in 2022 und damit um 7,8 % gefallen.

Ausgang der Klageverfahren



Quelle: Bundesstatistik 31.12.2022

Ausgang der Verfahren nach dem SGB II („Hartz IV“)



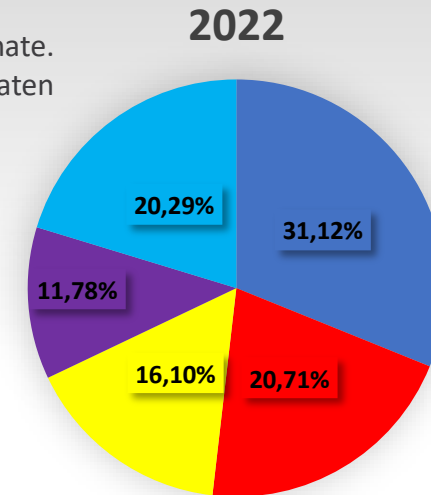
Quelle: Bundesstatistik 31.12.2022

Verfahrensdauer (Klageverfahren)



Bei dem Sozialgericht Duisburg betrug die Verfahrensdauer durchschnittlich 15,1 Monate. Weit mehr als die Hälfte (51,83 %) aller Klageverfahren konnten in weniger als 12 Monaten nach Klageerhebung erledigt werden (2021: 53,1 %).

Verfahrensdauer	2020	2021	2022
unter 6 Monaten	33,8 %	31,2 %	31,12%
6 Monate bis unter 12 Monate	21,7 %	21,9 %	20,71%
12 Monate bis unter 18 Monate	16,6 %	16,9 %	16,10%
18 Monate bis unter 24 Monate	11 %	10,9 %	11,78%
24 Monate und mehr	16,9 %	19,1 %	20,29%



- unter 6 Monaten
- 6 Monate bis unter 12 Monate
- 12 Monate bis unter 18 Monate
- 18 Monate bis unter 24 Monate
- 24 Monate und mehr

Die Verfahrensdauer in Eilverfahren, vornehmlich im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II / „Hartz IV“), betrug durchschnittlich 1,6 Monate (im Jahr 2021: 1,2 Monate).

Quelle: Bundesstatistik 31.12.2022



Anteil der Entscheidungen an den Erledigungen

	2018	2019	2020	2021	2022
SG Duisburg Erledigungen	12.086	13.580	12.183	11.772	11.121
SG Duisburg Urteile	589	652	526	707	636
SG Duisburg Beschlüsse (ER)	669	495	363	327	272
Entscheidungen (gesamt)	1.258	1.147	889	1.034	908
Anteil der Entscheidungen an den Erledigungen	10,41%	8,44%	7,30%	8,78%	8,16 %

Quelle: Bundesstatistik 31.12.2021



Schwerpunkte der Rechtsprechung 2022

Grundsicherung für Arbeitsuchende



Auch im Jahr 2022 lag im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende ein Schwerpunktthema auf der **abschließenden Festsetzung von vorläufig bewilligten Leistungen** gemäß § 41a SGB II. Die vorläufige Bewilligung von Leistungen erfolgt insbesondere bei sog. „Aufstockern“, bei denen ein Erwerbseinkommen anzurechnen ist. Schwankt z.B. das Einkommen aus einer abhängigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit, werden die Leistungen zunächst vorläufig bewilligt und erst im Nachhinein endgültig festgesetzt, wenn die Höhe des Einkommens feststeht. In diesem Themenkomplex ergeben sich zahlreiche Rechtsfragen.

Darüber hinaus wurden – wie bereits im Vorjahr - auch im Jahr 2022 besonders im einstweiligen Rechtsschutz vielfach Verfahren von **EU-Ausländern** anhängig gemacht, in denen es um die Frage ihrer Leistungsberechtigung ging. Im Hinblick auf die Leistungsausschlüsse des § 7 Abs. 1 Sätze 2 ff. SGB II traten Fallgestaltungen derart auf, dass unverheiratete Eltern mit noch nicht schulpflichtigen Kindern zusammenlebten und nur ein Elternteil einen Arbeitnehmerstatus hatte. Da die Eltern nicht verheiratet waren, konnte der andere Elternteil sein Aufenthaltsrecht nicht von seinem Partner ableiten, aber auch nicht von seinen Kindern, da die mangels Schulpflicht kein eigenes Aufenthaltsrecht hatten. Im einstweiligen Rechtsschutz waren die Verfahren erfolgreich. Wie in den vergangenen Jahren war im Jahr 2022 in einer Vielzahl von Klageverfahren, die von EU-Ausländern anhängig gemacht worden sind, auch das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses oder einer selbständigen Tätigkeit zu klären, da diese den Rechtssuchenden und ihren Familienangehörigen ein Aufenthaltsrecht und damit eine Leistungsberechtigung eröffnen. Dies war mit umfangreichen und zeitaufwendigen Tatsachenermittlungen des Sozialgerichts verbunden ist.

Im Zusammenhang mit der COVID 19-Pandemie traten darüber hinaus Fragen bzgl. der Rechtmäßigkeit von Rechtsmittelbelehrungen auf. Dabei geht es darum, ob Widersprüche ggf. nicht verfristet erhoben wurden. Problematisch ist hier die Möglichkeit der Widerspruchserhebung „(...) zur Niederschrift bei der Behörde“ vor dem Hintergrund, dass die Behörde aufgrund der Pandemie über Monate hinweg geschlossen war.



Nach wie vor liegt ein weiterer Schwerpunkt der Auseinandersetzungen bei den **Kosten für Unterkunft und Heizung**. Streitig ist in der Regel, ob diese Kosten angemessen im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II sind. Eine gesetzliche oder satzungsrechtliche Definition des Begriffes der **Angemessenheit** (vor allem den Quadratmeterpreis betreffend) fehlt weiterhin. Von der Möglichkeit, auf Landesebene verbindliche Vorgaben zu machen, wurde bislang kein Gebrauch gemacht. Des Weiteren wird in diesem Zusammenhang z. B. darüber gestritten, ob ein Umzug erforderlich ist, ob Umzugs- und Renovierungskosten zu übernehmen sind und in welcher Höhe laufende Betriebs-/Heizkosten oder Heiz- oder Betriebskostennachzahlungen übernommen werden müssen.

Darüber hinaus wurde auch im Jahr 2022 neben einer Vielzahl von **Einzelfragen** um die folgenden Problemkreise gestritten:

- Anrechnung von Einkommen (insbesondere im Zusammenhang mit Selbständigen)
- Aufhebung und Rückforderung zu viel oder zu Unrecht gezahlter Leistungen
- Einkommensanrechnung in einer (unterstellten) eheähnlichen Gemeinschaft
- Mehrbedarfe (z.B. kostenaufwändige Ernährung)
- Leistungsberechtigung, insbesondere bei Selbständigen
- Leistungen zur Renovierung und bei Umzug
- Erstausrüstung (Einrichtung) für Wohnungen
- Rückzahlung von Darlehen durch Aufrechnung gemäß § 42a SGB II
- Ausschluss von Auszubildenden



Die im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung zu bearbeitenden Verfahren waren auch im Jahr 2022 geprägt von Abrechnungsstreitigkeiten zwischen Krankenhäusern und Krankenkassen. Zahlreiche **Vergütungsstreitigkeiten** betrafen die Einzelheiten der Abrechnung nach dem Fallpauschalensystem (sog. Diagnosis Related Groups - DRG). So war etwa umstritten, ob richtige Fallpauschalen abgerechnet wurden, die Anzahl der Beatmungstunden richtig kodiert wurde oder die Dauer der Behandlung (sog. sekundäre Fehlbelegung) zu beanstanden ist. In anderen Fällen war zu klären, ob bestimmte stationäre Maßnahmen (insb. Darmspiegelungen, Augenoperationen o.ä.) nicht auch ambulant hätten durchgeführt werden können (sog. primäre Fehlbelegung). In anderen Verfahren waren die Kodierung einer bestimmten Haupt- oder Nebendiagnose oder die Voraussetzungen für die Kodierung eines Operationen- und Prozedurenschlüssels (OPS) streitgegenständlich. Auch die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Krankenhäuser neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung erbringen dürften, war Gegenstand zahlreiche neue Verfahren.

Zahlreiche neu eingegangene Verfahren betreffen die in § **275c Absatz 3 SGB V** neu aufgenommene **Sanktionsregelung**, wonach von Krankenhäusern bei einem Anteil unbeanstandeter Abrechnungen unterhalb von 60 Prozent einen Aufschlag auf diese Differenz zu zahlen ist. Schwierigkeiten bereiteten Aufschlagszahlungen für Behandlungsfälle vor dem 01.01.2022. Gestritten wird dabei um die Frage, auf welchen Zeitpunkt abzustellen ist, etwa das Datum der Rechnung oder den Zeitpunkt der Aufnahme in das Krankenhaus.



Darüber hinaus befassten sich die mit den Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung betrauten Kammern mit Streitigkeiten über die Versicherungspflicht als solche, Beitragsstreitigkeiten bei freiwillig Versicherten oder Streitigkeiten zwischen den Krankenkassen über Beginn und Ende einer Mitgliedschaft.

Im Übrigen wurde um eine Vielzahl von **Einzelfragen** zwischen Versicherten und Krankenkassen gestritten; inhaltlich ging es vor allem um folgende Fallgestaltungen: Rehabilitationsmaßnahmen, insbesondere in Form von stationären Reha-Aufenthalten, Anerkennung von alternativen und/oder "neuartigen" Medikamenten und Behandlungsmethoden, die Dauer und der Umfang eines Anspruchs auf Krankengeld.

Wie in den Vorjahren wirft auch die Frage des Umfangs der Versorgung mit **Hilfsmitteln** zahlreiche Fragen auf. Hierbei besteht zwischen Versicherten und Krankenkassen zumeist Einigkeit über die Notwendigkeit der Versorgung des Versicherten mit einem Hilfsmittel (beispielsweise einem Rollstuhl, einer Prothese, Hörgeräten oder einem Gerät zur Sauerstoffversorgung). Angesichts der großen Auswahl verschiedener Hilfsmittel mit teilweise sehr großen Preisunterschieden besteht vielmehr Streit über die konkrete Auswahl des Hilfsmittels.



Wie bereits in den Vorjahren betraf ein Schwerpunkt der im Jahre 2020 eingehenden Klagen sogenannte **Sonderbedarfszulassungen**. Gestritten wurde hier insbesondere um die Anwendung von Ausnahmetatbeständen, welche einem Vertragsarzt oder einem sonstigen Behandler die Tätigkeit in einem Gebiet ermöglicht, das dem Grunde nach wegen einer Überversorgung „gesperrt“ ist.

Ferner waren sog. Ermächtigungen von Krankenhausärzten zur Erbringung von vertragsärztlichen ambulanten Leistungen streitgegenständlich. So haben sich konkurrierende, niedergelassene Ärzte sowohl in Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz als auch in Klageverfahren gegen die konkurrierenden Krankenhausärzten erteilten Ermächtigungen zur Erbringungen vertragsärztlicher Leistungen gerichtlich zur Wehr gesetzt



Die Kammern, die für die Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung zuständig sind, hatten im Jahr 2020 insbesondere über die Zuerkennung von **Renten wegen Erwerbsminderung** aus medizinischen Gründen zu entscheiden. Nach wie vor wird die verminderte Erwerbsfähigkeit häufig mit psychischen und psychosomatischen Ursachen sowie Schmerzerkrankungen begründet. Vermehrt befassten sich die Rentenversicherungskammern mit Leistungen zur medizinischen bzw. beruflichen **Rehabilitation**. Auch die Feststellung der Rentenversicherungspflicht als solche, die rückwirkende **Nacherhebung von Pflichtbeiträgen** und die Aufhebung und **Rückforderung** zu Unrecht erbrachter Leistungen (v.a. wegen Erzielung von Einkommen) waren Streitgegenstände. Weitere Fälle betrafen z. B. die Frage des Ausschlusses einer Witwenrente aufgrund Bestehens einer sogenannten „**Versorgungsehe**“.

Eine erhebliche Rolle spielten ferner **Statusfeststellungsverfahren** nach § 7a SGB IV und **Betriebsprüfungsverfahren**. Beim Statusfeststellungsverfahren handelt es sich um ein gesondertes, von der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund durchgeführtes Verfahren, das für alle Träger der gesetzlichen Sozialversicherung verbindlich den Status von Personen als abhängig Beschäftigte oder selbständig Tätige feststellt. Hervorzuheben sind im Jahr 2020 Statusfeststellungsverfahren u.a. von Gesellschaftergeschäftsführern, Ärzten und sonstigen Beschäftigten in Heil- und Pflegeberufen, Dozenten, Paketauslieferungsfahrern, Fotografen etc.. Bei den Betriebsprüfungsverfahren ging es schwerpunktmäßig um die Nacherhebung von Sozialversicherungsbeiträgen, insbesondere bei mutmaßlicher Schwarzarbeit, in Fällen von zu niedrig angesetzter Entlohnung bei Zeitarbeit und wegen mutmaßlicher Unterschreitung des Mindestlohns. Die klagenden Unternehmen wehren sich mit ihren Klagen gegen Beitragsnachforderungen, die teilweise in Millionenhöhe gestellt werden.



Schwerbehinderten- und Versorgungsrecht

Die typischen Konfliktfelder des Schwerbehinderten- und Versorgungsrechtes haben sich auch im Jahr 2020 nicht wesentlich verändert. Im Streit stehen weiterhin vorwiegend die Zuerkennung der **Schwerbehinderteneigenschaft** mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 50, sowie die Zuerkennung der **Merkzeichen**, z. B. „G“ und „aG“. Die Merkzeichen werden bei Gehbehinderungen unterschiedlicher Stärke erteilt. Mit dem zuletzt genannten Merkzeichen sind beispielsweise Erleichterungen in der gesetzlichen Krankenversicherung oder im öffentlichen Verkehr (Behindertenparkplatz) verbunden; diese Streitigkeiten haben vermutlich wegen des immer knapper werdenden (kostenfreien) öffentlichen Parkraumes zugenommen. Auch die Zuerkennung des Merkzeichens „H“ ist verstärkt in den Fokus gerückt. Es wird anerkannt, wenn eine Person hilflos ist und damit dauernd und in erheblichem Maße auf fremde Hilfe für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens (z.B. An- und Auskleiden etc.) angewiesen ist. Zugenommen hier haben 2022 Verfahren im Zusammenhang mit Autismus-Spektrum-Störungen und ADHS bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Weiterhin wird um die Herabsetzung des GdB und/oder den Wegfall von Nachteilsausgleiche wegen von der Versorgungsverwaltung angenommener Besserung der gesundheitlichen Verhältnisse gestritten. Im Zusammenhang mit der GdB-Festsetzung wurde auch im Jahr 2022 vermehrt darum gestritten, ob der Therapieaufwand für einen insulinpflichtiger Diabetes mellitus eine so ausgeprägte Teilhabbeeinträchtigung bedingt, dass ein GdB von 50 festgestellt werden kann.

Im sozialen Entschädigungsrecht bildet das **Opferentschädigungsrecht** den Tätigkeitsschwerpunkt. In vielen Verfahren wird um die Entschädigung der Folgen sexuellen Missbrauchs und körperlicher Misshandlungen (auch und gerade in der Kindheit) gestritten. Problematisch ist dabei oftmals schon der Nachweis der Tat, aber auch die Frage, ob etwaige Gesundheitsstörungen auf anerkannte Gewalttaten zurückzuführen sind. Zudem gehen zunehmend Verfahren nach dem Infektionsschutzgesetz vor dem Hintergrund der Anerkennung etwaiger Impfschäden nach Impfungen gegen SARS-CoV-2 ein.



Sozialhilfe/Asylbewerberleistungsgesetz

Die Sozialhilfe hat im System der sozialen Sicherheit die Funktion einer Mindestsicherung im Sinne eines letzten Auffangnetzes zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz. Im Jahr 2022 wurde u.a. über Ansprüche auf Übernahme ungedeckter Kosten der Hilfe zur Pflege im stationären wie auch im ambulanten Bereich gestritten. Gegenstand ist hier häufig die **Anrechenbarkeit von Einkommen und Vermögen** (z.B. Hauseigentum, Versicherungen etc.). In Fällen, in denen keine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Pflegeversicherung besteht, wurde auch um die Einstufung in einen Pflegegrad gestritten. Die Frage der angemessenen **Kosten der Unterkunft und Heizung** war - mit identischen Problemen wie sie sich auch im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende stellen - Gegenstand zahlreicher Verfahren. Im Bereich der **Eingliederungshilfe** ist eine Zunahme an Verfahren zu verzeichnen, in denen über die Anschaffung sowie den barrierefreien Umbau von Kraftfahrzeugen gestritten wird. Weiterhin auf hohem Niveau sind die Eingänge im Bereich der **sog. Nothelfer-Fälle** (§ 25 SGB XII) zu verzeichnen, d. h. Verfahren in denen ein Krankenhaus in Eilfällen Behandlungen vorgenommen hat und im Anschluss eine Kostenerstattung von dem Sozialhilfeträger begehrt. Einige Verfahren betreffen die **Kostenübernahme für Bestattungen Angehöriger** durch den Sozialhilfeträger (§ 74 SGB XII) und Streitigkeiten von Leistungsträgern untereinander über die Verpflichtung zur **endgültigen Kostentragung** von Leistungen, die Hilfeempfängern bereits gewährt wurden (§§ 102 ff. SGB X). Als Folge **der COVID-19 Pandemie** sind mehrere Verfahren anhängig gemacht worden, in denen Leistungen für Mehrbedarfe u.a. für Masken und Hygieneartikel geltend gemacht werden.

Im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) ist eine Zunahme an Verfahren zu verzeichnen, in denen um die Rechtmäßigkeit von **Anspruchseinschränkungen** infolge von vonseiten der Behörde angenommener Verletzungen von Mitwirkungspflichten (§1a AsylbLG) gestritten wird. Hier wird infolge **der COVID-19 Pandemie** auch darüber gestritten inwieweit Mitwirkungspflichten (z.B. Vorsprachen bei Botschaften zum Zwecke der Passbeschaffung etc.) aufgrund der Pandemie ruhen. Ferner wurde verstärkt um die Gewährung medizinischer Leistungen infolge von Krankheit (§4 AsylbLG) gestritten.



Die für den Bereich der Unfallversicherung zuständigen Kammern haben vorrangig über die Entschädigung von **Arbeitsunfällen** - dazu rechnen auch Unfälle auf dem Weg zum Arbeitsplatz bzw. vom Arbeitsplatz nach Hause - und die Anerkennung von Berufskrankheiten zu entscheiden. Erforderlich sind oftmals Ermittlungen zum Unfallgeschehen und zum Ursachenzusammenhang zwischen der bestehenden Gesundheitsstörung und dem erlittenen Arbeitsunfall, die sich als schwierig und zeitaufwendig erweisen. Im Rahmen der Entschädigung von Arbeitsunfällen lässt sich weiterhin beobachten, dass vielfach geltend gemacht wird, dass als Reaktion auf den Unfall eine **sog. posttraumatische Belastungsstörung** entstanden sei. In diesen Fällen kann erst nach umfangreicher, oftmals langwieriger medizinischer Beweiserhebung - in der Regel durch Einholung eines Sachverständigengutachtens - eine Entscheidung getroffen werden.

In einer Vielzahl der Verfahren beehrten die Klägerinnen und Kläger die Anerkennung von Wirbelsäulen-, Kniegelenks- oder Atemwegsbeschwerden als Berufskrankheit. Dabei erweist es sich regelmäßig als problematisch, den Nachweis zu führen, dass die aufgetretenen Gesundheitsstörungen auf schädigende Einwirkungen während der beruflichen Tätigkeit zurückzuführen sind. Hier sind ebenfalls oftmals Sachverständigengutachten einzuholen. Die umfangreichen Ermittlungen zur Sachverhaltsaufklärung führen nicht selten zu einer – im Vergleich zu anderen Verfahren – längeren Verfahrensdauer der Streitsachen in der Unfallversicherung.



Wie auch im vergangenen Jahr hatten sich die für Streitigkeiten in der Arbeitslosenversicherung zuständigen Kammern mit Streitigkeiten über die **Aufhebung und Erstattung von Arbeitslosengeld** (ALG I) einschließlich der in dieser Zeit gezahlten Sozialversicherungsbeiträge (u.a. auch mangels Erreichbarkeit, weil ein **Umzug** nicht mitgeteilt wurde), die Bewilligung besonderer Förderungsleistungen (z. B. des **Gründungszuschusses oder der Berufsausbildungsbeihilfe**), **Teilhabeleistungen** und die Gewährung von **Insolvenzgeld** zu befassen. In einigen Fällen war die Höhe der jeweiligen Leistung streitig.

Auch im Jahr 2022 wurde über die Rechtmäßigkeit von verhängten **Sperrzeiten** gestritten. Hierbei ging es insbesondere um Sperrzeiten wegen Arbeitsaufgabe nach Abschluss von Aufhebungsverträgen, z.B. bei Personalabbau mit Abfindungsangeboten, aber auch aus persönlichen Gründen.

Häufig wurde in Verfahren auch über den Beginn der ALG I Zahlung gestritten, weil die erforderliche persönliche Arbeitslosmeldung zwar vorgetragen worden (etwa im Rahmen einer Vorsprache am Empfang), aber nicht im System der Bundesagentur vermerkt war. Nachweispflichtig für die persönliche Arbeitslosmeldung ist der Arbeitslose.

Als Folge **der COVID-19 Pandemie** sind Probleme dahin gehend aufgetreten, dass Online-Anträge nicht angekommen sind und persönliche Kontakte am Empfang nicht möglich waren. Weiterhin sind zahlreiche Klagen wegen Kurzarbeitergeld eingegangen. Gegenstand dieser Klagen ist u.a., ob die Vorab-Anzeige der Kurzarbeit rechtzeitig eingegangen ist. Durch die Möglichkeit, sich auch elektronisch „persönlich“ arbeitslos melden können, ist es 2022 zu Verfahren gekommen, in denen das - vor der elektronischen Arbeitslosmeldung erforderliche - sog. Ausweissicherungsverfahren nicht durchlaufen worden war. Dies führte dazu, dass die Kläger dachten, sie hätten sich elektronisch arbeitslos gemeldet, dies aber tatsächlich nicht der Fall war.



Die für den Bereich der Pflegeversicherung zuständige Kammer hatte sich auch im Jahr 2022 schwerpunktmäßig mit Rechtsstreitigkeiten zu befassen, in denen es um die Feststellung des Pflegegrades ging. Dieser richtet sich nach dem Prüfverfahren **NBA** („Neues Begutachtungsassessment“), einem Punktesystem, welches die **Pflegegrade 1 bis 5** unterscheidet. Bei diesem Punktesystem werden anhand eines Fragenkatalogs Punkte vergeben und der Grad der noch vorhandenen Selbstständigkeit des Versicherten festgestellt. Je mehr Punkte der Versicherte erhält, umso höher ist der Pflegegrad.

Das Sozialgericht hatte sich ferner mit dem Problemfeld des sogenannten **Wohngruppenschlags** gemäß § 38a SGB XI zu befassen. Hierbei handelt es sich um eine zusätzliche Leistung, die die gesetzliche Pflegeversicherung für Versicherte in ambulant betreuten Wohngruppen unter bestimmten Voraussetzungen leistet. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen (zum Beispiel die Frage, ob die beauftragte Präsenzpflegekraft von der Wohngruppe gemeinschaftlich beauftragt worden ist) wird gestritten.

Seit dem Jahr 2019 klagen ferner Betreiber von Pflegeheimen auf Zustimmung zu Investitionsaufwendungen, um diese ihren Bewohnern gem. § 82 Abs. in Rechnung stellen können. In diesen Verfahren wird um unterschiedlichste Abrechnungsposten gestritten, wie z.B. Zinsen für Eigenkapital, Zuschüsse von Stiftungen oder anrechenbare Wohnflächen.



Die Klagen auf die oben stehenden Leistungen, die insgesamt nur einen relativ geringen Anteil an dem Gesamtklageaufkommen beim Sozialgericht Duisburg ausmachen, betreffen unterschiedliche Problemkreise. So geht es etwa um die Höhe des Elterngeldes, insbesondere darum, in welcher Höhe Einkommen, das vor der Geburt des Kindes erzielt wurde, der Berechnung des Elterngeldes zugrunde zu legen ist bzw. in welcher Höhe Einkommen, das nach der Geburt erzielt wurde, das Elterngeld mindert. Gestritten wird u.a. vermehrt über die Rechtmäßigkeit von Rückforderungen in Fällen, in denen die Bewilligung zunächst vorläufig erfolgte, da das Einkommen vor oder nach der Geburt noch nicht feststand und das Einkommen, teilweise erst mehrere Jahre nach Geburt des Kindes, überprüft und das Elterngeld endgültig festgesetzt wurde.

Schwerpunkt der Verfahren zum Kinderzuschlag, der die Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vermeiden soll, ist die Frage des grundsätzlichen Bestehens eines Anspruches und seine konkrete Berechnung. Ferner gibt es auch in diesem Bereich Fälle der nachträglichen Aufhebung und Rückforderung des Zuschlages (z.B. wegen Erzielung von Einkommen). Weiterhin haben umfangreiche Änderungen des § 6a BKGG zum 01.07.2019 bzw. 01.01.2020, wonach nicht mehr an das aktuelle Einkommen, sondern an das Durchschnittseinkommen in den letzten sechs Monaten vor Antragstellung angeknüpft wird, zu einer Vielzahl ungeklärter Rechtsfragen geführt.



Einzelthemen

Gerichtsgebäude des Sozialgerichts



- Hauptnutzfläche 4.498,87 qm
- 8 Etagen
- 4 Sitzungssäle
- Alter des Gebäudes 72 Jahre (Baujahr 1951)



Elektronischer Rechtsverkehr

IT-Zentralisierung*	ERV	eAkte
<ul style="list-style-type: none">▪ ITD (zentraler IT-Dienstleister der Justiz)▪ Organisatorische Zentralisierung (BV)▪ Technische Zentralisierung	<ul style="list-style-type: none">▪ Verpflichtung zum Empfang elektronischer Dokumente (ERV-Pur)▪ Verpflichtung durch e-Justice-Gesetz	<ul style="list-style-type: none">▪ Pilotierung der eAkte bei dem SG Duisburg ab 09/2023▪ führende elektronische Akte ab 15.10.2023

- * ▪ zentrale Verarbeitung sämtlicher Daten der Justiz in der Zentralen Betriebsstelle (ZBS) in Münster
- Betrieb der ZBS durch den justizeigenen Dienstleister ITD



Der Zeitplan nach dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (BGBl. I 2013 Nr. 62, S. 3786; BT-Drs. 17/12634):

Seit dem 01.01.2022: Bundesweite Verpflichtung für „professionelle Einreicher“ (Rechtsanwälte, Behörden, jur. Personen des öffentlichen Rechts), am elektronischen Rechtsverkehr teilzunehmen (Prognose: 95 % aller Eingänge dann elektronisch)

Ergänzung des Zeitplans nach dem Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs (BT-Drs. 18/9416 vom 17.08.2016 i.d.F. BR-Drs. 395/17 vom 19.05.2017):

§ 65b Abs. 1a SGG: Pflicht zur elektronischen Führung der Prozessakten ab dem **01.01.2026**



„Gesundheitsmanagement ist die bewusste Steuerung und Integration aller Arbeitsprozesse mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Mitarbeiter*innen.“

- regelmäßige Besprechungen zwischen verschiedenen Arbeitsgruppen:
 - Arbeitsabläufe werden optimiert; interne Entscheidungen werden ausgetauscht.
- Um höheren Hygienestandard gewährleisten zu können, wurden im ganzen Haus Desinfektionsspender angeschafft und montiert.
- Mitarbeiter*innen erhalten auf Wunsch Handauflagen & ergonomische Mousepads.



Herausgeber:	Der Präsident des Sozialgerichts Duisburg
Verfasser:	Richter am Sozialgericht Dr. Zitzen
Pressesprecher:	Richter am Sozialgericht Dr. Zitzen
stv. Pressesprecherin:	Richterin am Sozialgericht als weitere Aufsicht führende Richterin Schneider
Anschrift:	Sozialgericht Duisburg, Mülheimer Straße 54, 47057 Duisburg
Telefon:	0203 / 3005-301
Fax:	0203 / 3005-302
Internet:	<u>www.sg-duisburg.nrw.de</u>
E-Mail:	<u>pressestelle@sg-duisburg.nrw.de</u>